

am 02.10.17 wurde die Satzung aufgrund der Namensänderung der Hochschule redaktionell geändert

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1, Art. 43 Abs. 4 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Stiftungshochschule München

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Immatrikulationspflicht

§ 2 Form und Frist der Immatrikulation

§ 3 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern

§ 4 Immatrikulationsvoraussetzungen

§ 5 Versagung der Immatrikulation

§ 6 Vornahme der Immatrikulation

§ 7 Rücknahme der Immatrikulation

§ 8 Studienbeginn und Semesterzählung

§ 9 Mitwirkungspflichten

§ 10 Rückmeldung

§ 11 Antrag auf Beurlaubung

§ 12 Beurlaubungsgründe

§ 13 Vornahme der Beurlaubung

§ 14 Exmatrikulation

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

§ 16 Vornahme der Exmatrikulation

§ 17 Gaststudierende

§ 18 Inkrafttreten

Präambel

Diese Satzung gilt – soweit nichts anderes geregelt ist - für alle Studiengänge der Katholischen Stiftungshochschule München. Für die an das Institut für Fort- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung (IF) angegliederten Weiterbildungsstudiengänge kann die Hochschule im Einvernehmen mit dem IF eigene Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationsregelungen erlassen.

§ 1 Immatrikulationspflicht

- (1) ¹Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen sich vor Aufnahme ihrer Studien als Studierende oder Gaststudierende an der Katholischen Stiftungshochschule München (nachfolgend: Hochschule) immatrikulieren. ²Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierende und Gaststudierende ist nicht möglich.
- (2) ¹Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglied der Hochschule in dem Fachbereich des gewählten Studienganges. ²Studierende können nur Mitglied eines Fachbereichs sein. ³Studierende, die an mehreren Fachbereichen studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einem dieser Fachbereiche. ⁴Eine Änderung der Fachbereichszugehörigkeit ist nur auf schriftlichen Antrag bei der Rückmeldung möglich.

§ 2 Form und Frist des Immatrikulationsantrages

- (1) ¹Die Hochschule setzt Fristen für die Vornahme der Immatrikulation fest. ²Diese Immatrikulationsfristen liegen in der Regel für das Wintersemester innerhalb des Zeitraums vom 10. September bis 10. Oktober und für das Sommersemester innerhalb des Zeitraums vom 10. Februar bis 15. März und betragen jeweils in der Regel eine Woche. ⁷Für eine Verlängerung der Immatrikulationsfrist gilt Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG.
- (3) Die verbindlichen Fristen und Termine werden in dem jeweiligen Bescheid zur Inaussichtstellung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) bekanntgegeben.

§ 3 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

Soweit ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber nicht nach den für Deutsche geltenden Regelungen zu immatrikulieren sind, können sie immatrikuliert werden, wenn

1. keine Immatrikulationshindernisse (Art. 46 Nr. 2 bis 5 BayHSchG) und
2. keine Gründe für die Versagung der Immatrikulation vorliegen.

§ 4 Immatrikulationsvoraussetzungen

¹Zur Immatrikulation müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber in der Regel persönlich erscheinen und folgende Unterlagen vorlegen:

1. einen gültigen Reisepass oder Personalausweis;
2. den Nachweis der Qualifikation für das beabsichtigte Studium durch
 - a) Nachweis des Vorliegens der Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 43 bis Art. 45 BayHSchG in Verbindung mit der Qualifikationsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung und

- b) soweit nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlich und noch nicht im Bewerbungsverfahren erfolgt den Nachweis
 - (1) über den Abschluss einer der gewählten Ausbildungsrichtung entsprechenden Berufsausbildung und/beziehungsweise
 - bb) einer im gewählten Studiengang erforderlichen, nach Abschluss der ersten berufsqualifizierenden Ausbildung erfolgten berufspraktischen Tätigkeit;
- 4. bei der Immatrikulation für postgraduale Studiengänge (Master-, Zusatz-, Aufbau-, Ergänzungs- oder Promotionsstudium nach Art. 56 Abs. 3 Satz 2, Art. 57 Abs. 2 Satz 2 BayHschG) sowie für eine studienbegleitende Zusatzausbildung den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder Qualifikationssatzung;
- 5. bei der Immatrikulation für ein weiterbildendes Studium (Art. 43 Abs. 6 BayHschG):
 - a) den Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Hochschulstudiums,
 - b) den Nachweis einer in der Regel mindestens zweijährigen Berufserfahrung nach Abschluss des Hochschulstudiums und
 - c) den Nachweis sonstiger erforderlichen Qualifikation nach der Qualifikationsverordnung und/oder der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.
- 6. den Nachweis über den gemäß Grundbeitragsatzung des Studentenwerks Münchens zu entrichtenden einbezahlten Studentenwerksbeitrag sowie in der Abteilung München gemäß Satzung des Studentenwerks zu entrichtenden einbezahlten Solidarbeitrags für das Semesterticket und etwaige andere fällige Gebühren und Beiträge; ein Antrag auf Befreiung der Zahlung des Solidarbeitrags kann bereits ab Erhalt des Bescheids zur Inaussichtstellung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) gestellt werden; in diesem Fall gilt der Befreiungsbescheid anstelle des Nachweises zur Zahlung des Solidarbeitrags; die Fristen zur Zahlung der Beiträge werden im Bescheid bekanntgegeben;
- 7. die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 beziehungsweise nach der gemäß § 200 Abs. 2 SGB V zu erlassenden Meldeverordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Nachweise zur Krankenversicherung der Studierenden;
- 8. den Zulassungsbescheid der Hochschule;
- 9. bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerbern für deutschsprachige Studiengänge Nachweis der für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation
 - a) durch einen Anerkennungsbescheid der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern oder durch eine von der Hochschule anerkannte Vorprüfungsdocumentation von uni-assist e.V. nachgewiesen wurde oder
 - b) durch Vorlage eines Learning Agreements oder einer vergleichbaren Vereinbarung bei Studierenden einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines zwischen beiden Hochschulen vereinbarten gegenseitigen Studierendenaustausches vorgesehen sind;
- 10. bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerbern für deutschsprachige Studiengänge den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse; als Nachweise werden in der Regel nur anerkannt:
 - c) das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH - Niveaustufe 2);

- d) das Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Niveaustufe 4 ausweist;
 - e) das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland - Zweite Stufe -;
 - f) das Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung);
 - g) Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden;
 - h) das Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts;
 - i) das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts;
 - j) das Zeugnis über die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München;
 - k) abgeschlossenes Germanistikstudium;
10. soweit kein Doppel- oder Parallelstudium vorliegt den Nachweis der Exmatrikulation (Studienbuch oder Exmatrikulationsbescheinigung), wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber bereits an einer Hochschule immatrikuliert waren;
11. gegebenenfalls Originale oder amtlich beglaubigte Kopien beziehungsweise Abschriften von Zeugnissen über im Rahmen eines Studiums abgelegte Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen;
12. nach Möglichkeit den Nachweis über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, wenn der Studienbewerber diese bei der Immatrikulation für ein höheres Semester geltend macht;
13. gegebenenfalls Unterlagen zu Tatsachen, die
- a) Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG begründen können, insbesondere, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber
 - aa) infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
 - bb) eine in den jeweiligen Studienabschnitten nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat;
 - b) zur Versagung der Immatrikulation nach dieser Satzung führen können;

²Für die Zahlung von Studentenwerksbeiträgen gilt die Grundbeitragssatzung sowie die Satzung über einen zusätzlichen Beitrag zur Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr (Solidarbeitrag Semesterticket) des Studentenwerks München; die Zahlung der danach fälligen Beiträge erfolgt an die Hochschule und ist Immatrikulations-, beziehungsweise Rückmeldevoraussetzung.

§ 5 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation wird versagt, wenn
- 1. die Immatrikulationsvoraussetzungen nach § 4 nicht gegeben sind;
 - 2. ¹die Studienbewerberinnen und Studienbewerber an einer Krankheit leiden, welche die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würden. ²Die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in begründeten

Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

3. ¹die Studienbewerberinnen und Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft sind, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu befürchten ist. ²Die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses kann verlangt werden.
 4. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist oder
 5. nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss ausgeschlossen ist.
- (2) Die Immatrikulation soll versagt werden, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber
1. die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die nach Art. 42 Abs. 4 BayHSchG für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht haben oder
 2. den Wechsel des Studienganges beantragen und es sich dabei um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt, für den ein wichtiger Grund nicht vorliegt.
- (3) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn für die Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist.

§ 6 Vornahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation erfolgt bei Erfüllung aller Voraussetzungen nach § 4.
- (2) ¹Sie erfolgt grundsätzlich nur für einen Studiengang. ²Studienbewerberinnen und Studienbewerber können auf schriftlichen Antrag auch
 1. für einen weiteren Studiengang an der Katholischen Stiftungshochschule München (Doppelimmatrikulation) oder
 2. neben einem Studium an einer anderen Hochschule zusätzlich auch an der Katholischen Stiftungshochschule Münchenimmatrikuliert werden, wenn sie in der Lage sind, ordnungsgemäß in den verschiedenen Studiengängen zu studieren. ³Im Falle des Satzes 2 Nr. 2 erfolgt eine Immatrikulation nur dann, wenn einzelne Studiengänge, Studienfächer oder Teile eines Studiengangs nur an einer anderen Hochschule studiert werden können und die Studienbewerberinnen und Studienbewerber in der Lage sind, ordnungsgemäß an den verschiedenen Hochschulen zu studieren.
- (3) ¹Wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Immatrikulation erforderliche Unterlagen aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund noch nicht vorlegen können, können sie immatrikuliert und für die Nachreichung der Unterlagen eine Frist gesetzt werden. ²Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, erlischt die Immatrikulation. ³Sollten in der Zwischenzeit Leistungen erbracht worden sein, werden diese nicht gewertet.
- (4) ¹Nach Vornahme der Immatrikulation erhalten die Studierenden in angemessener Zeit einen Studierendenausweis, das studentische Semesterticket gemäß Satzung des Studentenwerks München und den Zugang zum Hochschulportal. ²Der Studierendenausweis gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Identitätsnachweis.

§ 7 Rücknahme der Immatrikulation

¹Die Immatrikulation kann auf Antrag im Wintersemester bis zum 15. Oktober und im Sommersemester bis zum 31. März zurückgenommen werden. ²Studienpapiere sind in diesem Fall unverzüglich an die Hochschule zurückzugeben. ²Zahlungspflichten, die mit der Immatrikulation entstanden sind, bleiben von der Rücknahme der Immatrikulation unberührt.

§ 8 Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die
 1. noch nicht an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfänger) oder
 2. für ein nach der jeweiligen Studien- und/beziehungsweise Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechsler),werden für das erste Fachsemester des gewählten Studienganges immatrikuliert. ²Studienanfänger und Fachwechsler werden zum jeweils beantragten Fachsemester nur immatrikuliert, wenn ein entsprechendes Studienangebot vorhanden ist.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Katholischen Stiftungshochschule München fortsetzen wollen (Ortswechsler), werden für das der bisherigen Dauer dieses Studiums entsprechende nächsthöhere Fachsemester immatrikuliert.
- (3) Legen Studienbewerberinnen und Studienbewerber oder bereits immatrikulierte Studierende einen Anrechnungsbescheid der nach der Studien- und Prüfungsordnung zuständigen Stelle der Hochschule einen Anrechnungsbescheid vor oder wird in der Studien- und Prüfungsordnung oder durch die danach zuständige Stelle festgestellt, dass das frühere Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist, wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Fachsemesterzahl nicht entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen bisherigen Fachsemester, sondern nach dem tatsächlichen Leistungsstand des Studierenden festgesetzt.
- (4) Neben der nachgewiesenen bisherigen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).
- (5) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und aus dem zugehörigen Verfahren ergeben, bleiben unberührt.

§ 9 Mitwirkungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen
des Namens,
des Familienstandes,
der Heimat- bzw. Semesteranschrift mit dem Hinweis, welche die Postzustellungsadresse sein soll,
sonstiger nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG), insbesondere nach dessen Art. 42 Abs. 4 anzugebender Daten und
nach dieser Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften anzugebender Daten;
2. den Verlust der Studienpapiere;
3. alle Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse begründen oder zu einer Versagung der Immatrikulation führen können.

§ 10 Rückmeldung

- (1) ¹Wollen Studierende der Hochschule das Studium fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Die Rückmeldefristen werden hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die jeweilige Frist ist für die Studierenden verbindlich.
- (2) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch rechtzeitigen und vollständigen Eingang aller fälligen Gebühren und Beiträge, insbesondere des Studentenwerksbeitrags und des Solidarbeitrags zum Semesterticket auf von der Hochschule hierfür bestimmte Konten. ²Bei Versäumung der Rückmeldefrist gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend.
- (3) Die Rückmeldung ist in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 zu versagen.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung können sich die Studierenden online über das Hochschulportal ihre aktuellen Studienbescheinigungen herunterladen und ausdrucken.
- (5) Soweit die Voraussetzungen einer Rückmeldung nicht vorliegen, insbesondere bei Vorliegen von Exmatrikulationsgründen, erfolgt auch bei rechtzeitiger Zahlung keine automatische Rückmeldung. Die Zahlung ist insofern ohne Rechtswirkung.

§ 11 Antrag auf Beurlaubung

- (1) ¹Eine Beurlaubung gemäß Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG ist schriftlich zu beantragen; der wichtige Grund ist nachzuweisen.
- (2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung kann von der Rückmeldung an im Wintersemester bis zum 31. Oktober und im Sommersemester bis zum 15. April gestellt werden. ²Tritt der Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so können die Studierenden den Antrag im Wintersemester bis zum 30. November und im Sommersemester bis zum 15. Mai stellen. ³Später eintretende Beurlaubungsgründe können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 12 Beurlaubungsgründe

¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:

1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert,
2. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen Anspruch auf Mutterschutz und/oder Elternzeit oder für Arbeitnehmer Anspruch auf Elternzeit begründen,
3. die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14 , 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Ableistung eines freiwilligen, von der einschlägigen Studien- oder Prüfungsordnung innerhalb der Regelstudienzeit nicht vorgeschriebenen Praktikums,
4. die Ableistung eines Freiwilligendienstes, oder
5. wenn das nach dem Studienfortschritt der Studierenden erforderliche Anschlusssemester nicht angeboten wird.

²Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalles anerkannt; wirtschaftliche Umstände können in der Regel nicht als wichtiger Grund gelten.

§ 13 Vornahme der Beurlaubung

- (1) ¹Beurlaubungen werden in der Regel für ein Semester gewährt und sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ²Für mehr als zwei Semester können Beurlaubungen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. länger andauernde, schwere Krankheit) gewährt werden. ³In besonderen Fällen kann auf Antrag statt einer Beurlaubung exmatrikuliert werden, in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation unter der Voraussetzung, dass
- a) zum Rückkehrzeitpunkt ausreichende Studienplatzkapazitäten gegeben sind und der Studiengang unverändert fortbesteht und
 - b) in Fällen länger andauernder Krankheit eine ärztliche Bescheinigung über die zukünftige Studiefähigkeit vorgelegt wird.
- ⁴Beurlaubungen für das 1. Fachsemester und ab dem 12. Fachsemester können grundsätzlich nicht gewährt werden. ⁵Beurlaubungssemester, die nach § 12 für Zeiten des Mutterschutzes, der Pflege- und / oder Elternzeit gewährt werden, sind nicht auf die Zahl der Semester im Sinne der Sätze 1 und 2 anzurechnen.
- (2) ¹Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Die Beurlaubung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der auch maschinell erstellt werden kann; der Bescheid soll den Hinweis enthalten, dass durch die Beurlaubung prüfungsrechtliche Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen nicht unterbrochen oder verlängert werden. ²Beurlaubungssemester zählen, unbeschadet anderer Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen, nicht als Fachsemester. ³Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. ⁴Während der Zeiten des Mutterschutzes - bzw. der Pflege- oder Elternzeit gilt Satz 4 Halbsatz 1 nicht.

§ 14 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft der Studierenden in der Hochschule endet durch Exmatrikulation.
- (2) Studierende werden in der Regel zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert, es sei denn, sie beantragen die sofortige Wirkung der Exmatrikulation. Zahlungspflichten bleiben davon unberührt.
- (3) Studierende werden von Amts wegen zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert, wenn sie sich nicht fristgerecht zurückgemeldet haben; die Zahlungspflicht bleibt davon unberührt.
- (4) ¹Studierende sind kraft Gesetzes zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG). ²Abweichend von Satz 1 können Studierende auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in den Fällen des Art. 49 Abs. 3 BayHSchG in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden.
- (5) ¹Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG vorliegen. ²In den Fällen des Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters.
- (6) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn
- 1. einer der Versagungsgründe des § 5 Nrn. 1 und 2 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist; § 5 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend,
 - 2. der Versagungsgrund des § 5 Nr. 3 nachträglich eintritt,
 - 3. er der Verpflichtung nach Art. 42 Abs. 4 BayHSchG trotz Hinweises auf die Folgen nicht nachkommt.

- (7) Studierende können zudem exmatrikuliert werden, wenn sie durch ihr Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf des Studienbetriebes wiederholt so erheblich stören oder einzelne Personen gefährden oder wiederholt bedrohen, dass ein ordnungsgemäßer Studienbetrieb nicht mehr gewährleistet ist und Ordnungsmaßnahmen nach § 15 keinen Erfolg gezeigt haben.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstoßen Studierende wiederholt und schuldhaft gegen ihre Pflichten aus Art. 18 BayHSchG, indem sie beispielsweise
1. Den Studienbetrieb oder die Tätigkeit eines Hochschulorgans behindern,
 2. Widerrechtlich in die Räume der Hochschule eindringen oder diese auf Aufforderung des Berechtigten nicht verlassen,
 3. Gebäude, Räume oder im Besitz und Eigentum der Hochschule stehende Gegenstände beschädigen oder zerstören oder
 4. An einer der in Nr. 1-3 genannten Handlungen teilnehmen oder dazu auffordern, können gegen sie Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Absatz 1 können sein:
1. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen,
 2. Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume oder
 3. Befristeter oder unbefristeter Ausschluss vom Studium (Exmatrikulation).

§ 16 Vornahme der Exmatrikulation

- (1) ¹Soweit ein Antrag auf Exmatrikulation zu stellen ist, ist dieser schriftlich oder persönlich bei der Hochschule zu stellen. ²Mit dem Antrag muss der Studierendenausweis sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der hochschuleigenen Bibliothek vorgelegt werden.
- (2) Die Exmatrikulation wird zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Hochschule ausgesprochen.
- (3) ¹Die Exmatrikulation erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der auch maschinell erstellt werden kann. ²Der Zeitpunkt der Exmatrikulation wird angegeben. ³Erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen, erhält der oder die Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Mit Erhalt des Exmatrikulationsbescheids, spätestens mit dessen Rechtskraft ist der Studierendenausweis unaufgefordert an die Hochschule (Studierendensekretariat) herauszugeben sowie der Nachweis zu erbringen, dass sämtliche Bücher der Bibliothek zurückgegeben sind und keine Gebühren mehr ausstehen.

§ 16 Gaststudierende

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag beim Studierendensekretariat als Gaststudierende immatrikuliert; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. ²Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie Studierende.
- (2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende für das laufende Semester ist beim Studierendensekretariat zu beantragen. ²Mit dem Immatrikulationsantrag müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine Bestätigung des/der jeweiligen

Lehrveranstaltungsdozent/-in auf zur Zulassung zu der Lehrveranstaltungen, für die sie als Gaststudierende immatrikuliert werden wollen, vorlegen. Die Bestätigung des/der Dozent/-in ist spätestens am Tag der ersten Lehrveranstaltung vorzulegen.

- (3) Mit dem Antrag sind
1. ein gültiger Reisepass oder Personalausweis,
 2. die für den Besuch der im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen erforderlichen Qualifikationsnachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie sowie
 3. soweit Gebühren erhoben werden, der Nachweis über die Entrichtung der von der Hochschule festgesetzten Gebühr für das Studium von Gaststudierenden (Art. 71 Abs. 8 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung) vorzulegen; im Übrigen gelten § 4 Satz 1 Nr. 13, § 8 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 9 dieser Satzung entsprechend.
- (4) ¹Soweit die Höhe der Gebühr gemäß Absatz 3 Nr. 3 bei der Immatrikulation noch nicht festgesetzt ist, ist sie für das Wintersemester bis zum 1. Oktober, für das Sommersemester bis zum 15. März, spätestens jedoch vor dem Beginn der Lehrveranstaltung zu entrichten. ²Wird die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht entrichtet, erlischt die Immatrikulation.
- (5) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende ist nur soweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²Ebenso ist grundsätzlich die Wahl von mehr als acht Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen nicht möglich.
- (6) ¹Eine Immatrikulation als Gaststudierende ist unter den Voraussetzungen des § 5 zu versagen. ²Art. 49 BayHSchG bleibt unberührt.
- (7) Die Gaststudierenden werden mit der Immatrikulation nicht Mitglied der Hochschule. ²Die Immatrikulation der Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, für das sie immatrikuliert sind, oder durch Exmatrikulation. ³§ 14 gilt entsprechend.
- (8) Die Immatrikulation berechtigt die Gaststudierenden nur zum Besuch der nach Absatz 2 beantragten Lehrveranstaltungen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.

München, 18.10.2013

gez.

Prof. Dr. Egon Endres
Präsident

Ausfertigungsvermerk

Diese Satzung wird auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 17.10.2013

und

der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 08.11.2013

ausgefertigt und veröffentlicht.

München, 03.12.2013

gez.

Prof. Dr. Egon Endres
Präsident

Diese Satzung wurde am 03.12.2013 ausgefertigt und am 11.12.2013 in den Abteilungen München und Benediktbeuern niedergelegt. Die Bekanntgabe der Niederlegung erfolgt durch Anschlag in den Aushängekasten sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule (www.ksfh.de).

Tag der Bekanntgabe ist der 11.12.2013.

München,

gez.

Prof. Dr. Egon Endres,
Präsident